

## »Es war zu befürchten, dass der Zeuge das Zitat ansonsten nicht unterschrieben hätte«

Kurz vor Weihnachten 2018 fiel diese Sentenz im Rahmen der Zeugeneinvernahme des leitenden Ermittlungsbeamten im Prozess gegen den vom Dienst suspendierten Oberbürgermeister vor dem *LG Regensburg*.

Der Sachbearbeiter hatte im Ermittlungsverfahren über (angebliche) Äußerungen eines Zeugen lediglich einen Aktenvermerk gefertigt. Die Passagen fanden sich so gerade nicht im Vernehmungsprotokoll des Zeugen und wurden diesem auch nicht im Rahmen einer späteren, weiteren Einvernahme mehr zur Verifizierung oder Falsifizierung vorgehalten. Allerdings wurden die (angeblichen) Äußerungen im Schlussbericht prominent als Aussage des Zeugen dargestellt. Nur eine der vielen merkwürdigen »Ermittlungsmethoden« in diesem Strafverfahren. Lediglich durch Intervention der *Wirtschaftsstrafkammer* hatte die Verteidigung uneingeschränkter Zugriff zu den im Ermittlungsverfahren gesammelten Daten der Telekommunikations-Überwachung erhalten. Erst dadurch wurde virulent, dass unzählige Telefongespräche – Verteidigergespräche und den Kernbereich betreffende Gespräche – rechtswidrig aufgezeichnet und verschriftlicht worden waren.

Von der sechs- bis siebenstelligen Anzahl von aufgelaufenen Gesprächen hat die *Kammer* nur 110 Gespräche überhaupt als verfahrensrelevant und »gerade noch verwertbar« bezeichnet. Im Rahmen der Inaugenscheinnahme der Telefongespräche in der Hauptverhandlung wurde dann auch noch offenkundig, dass die Verschriftung der Gespräche derart mangelhaft erfolgte, dass entlastende oder sinngebende Passagen bei der Verschriftlichung unterblieben. Auf solche TKÜ-Protokolle wurden im Ermittlungsverfahren Haftbefehle gegen drei der vier Beschuldigten gestützt. Erhebungs- und Verwertungswidersprüche der Verteidigung wurden u.a. mit der Begründung zurückgewiesen, dass durch die Kontamination einer Vielzahl der TKÜ-Erkenntnisse nicht die gesamte Maßnahme unverwertbar sei. Eine Fort- oder Fernwirkung sei im deutschen Strafprozessrecht nicht vorgesehen.

Der 43. Strafverteidigertag findet in diesem Jahr in wenigen Wochen in Regensburg statt. In der Stadt, in der 1532 die *Constitutio Carolina Criminalis* ratifiziert wurde. Die *Carolina* sah in Art. 20 ein umfangreiches Beweisverwertungsverbot vor, sollte die »peinliche Befragung ohne Anzeigung« erfolgt sein. Neben dem Beweisverbot statuierte die Vorschrift zudem einen Entschädigungsanspruch des Betroffenen gegen den für die getroffene Maßnahme Verantwortlichen. Ein Disziplinierungsgedanke, der einen gewissen Charme in sich birgt. Ein solcher soll nach (noch) herrschender Lehre von den Beweisverboten im deutschen Strafprozesssystem nicht erforderlich sein. Ein fataler Irrtum! Konsequenzen haben Ermittlungsspannen – wie im Verfahren gegen den Regensburger Oberbürgermeister – für die Verantwortlichen leider regelmäßig nicht.

**Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Prof. Dr. Jan Bockemühl, Regensburg**